

— —

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 504.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 19ten Dezember 1818.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Kurfürstlich-Hessischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgehd, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gebhörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23ten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Ländern öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 19ten Dezember 1818.

(L. S.)

Der Staatskanzler
C. Fürst von Hardenberg.
